

Name der Gesellschaft
Provinzial-Aktienbank des Großherzogtums

会社名
ポ - ゼン大公国地方株式銀行(改正)

認可年月日
1867.02.25.

業種
銀行

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg. 1867, SS. 281-300.

ファイル名
18670225PAGP_A.pdf

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 20. —

(Nr. 6567.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1867., betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der »Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen« in Posen.

Auf Ihren Bericht vom 13. Februar d. J. genehmige Ich das auf Grund des zurückfolgenden Beschlusses der außerordentlichen Generalversammlung der „Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen“ in Posen vom 21. April v. J. von dem hierzu mit Vollmacht versehenen Verwaltungsrathe der Bank unter dem 3. Februar d. J. zu gerichtlichem Protokoll verlautbarte, hierbei gleichfalls zurückfolgende revidirte Statut, welches an die Stelle des bisherigen Gesellschaftsstatuts, genehmigt am 16. März 1857. (Gesetz-Samml. S. 265.), und des Statutnachtrages, genehmigt am 9. Oktober 1858. (Gesetz-Samml. S. 550.), in Geltung zu treten bestimmt ist. Zugleich will Ich der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen die bei ihrer Errichtung auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) ertheilte Ermächtigung zur Ausstellung von Noten bis zu dem Betrage von Einer Million Thaler auch für die fernere fünfzehnjährige Dauer ihres Bestehens unter den in dem revidirten Statute festgesetzten Bedingungen hierdurch ertheilen.

Dieser Mein Erlaß ist nebst dem revidirten Statute durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. Februar 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

Gr. v. Ikenplik.

Gr. zur Lippe.

An den Finanzminister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

Revidirtes Statut.

Titel I.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Mit landesherrlicher Genehmigung hat sich eine Aktiengesellschaft gebildet, für welche fortan die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861. maßgebend sind, und welche die Firma führt:

„Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen.“

Die Gesellschaft hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu beleben, den Geldumlauf zu befördern und Kapitalien nutzbar zu machen.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Posen.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird bis zum 16. März 1882. bestimmt. Sollte innerhalb des gedachten Zeitraumes das Notenprivilegium der Preussischen Bank, wie dasselbe gegenwärtig auf Grund der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. und des Gesetzes vom 7. Mai 1856. besteht, aufgehoben oder modificirt werden, so erlischt die Genehmigung der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen sechs Monate nach Publikation des betreffenden Gesetzes, ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

Titel II.

Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§. 4.

Das Grundkapital der Bank besteht aus Einer Million Thaler, getheilt in zweitausend Aktien von je fünfhundert Thalern jede.

§. 5.

§. 5.

Die Aktien der Gesellschaft sind auf den Namen in nachstehender Art ausgefertigt:

Jede Aktie ist mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes (Aufsichtsrathes) unterzeichnet.

Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Die Dividendenscheine werden auf je fünf Jahre, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Dem gegenwärtigen Statute ist ein Formular der Aktien, sowie der neu auszugebenden Talons und Dividendenscheine beigelegt.

§. 6.

Die Aktie ist untheilbar und kann unter Berücksichtigung des §. 36. nur durch Einen vertreten werden. Kein einzelner Theilhaber darf mehr als Einhundert Aktien besitzen oder erwerben.

§. 7.

Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist kein Aktionair zu Zahlungen verpflichtet.

§. 8.

Die Mortifikation verlorener oder vernichteter Aktien findet nach Maafgabe der gesetzlichen Bestimmung statt. Die Kosten des Mortifikationsverfahrens, sowie die Kosten der Ausfertigung neuer Aktien, überhaupt aber sämtliche dabei entstehenden Kosten fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Bethelligten zur Last.

In Bezug auf abhanden gekommene Dividendenscheine ist das Mortifikationsverfahren nicht zulässig. Es kann jedoch Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 41.) anmeldet und den stattgehabten Besitz (durch Vorzeigung der Aktien oder sonst wie in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag des angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheines ausbezahlt werden. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktie. Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Aufsichtsrathe angezeigt und der Ausleihung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich, oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

§. 9.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Posener
(Nr. 6567.) 39* Bei-

Zeitung und in dem zu Berlin erscheinenden Preussischen Staatsanzeiger, und zwar in der ersteren in deutscher und polnischer Sprache.

Bei dem Eingehen eines der genannten Blätter hat die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes zu beschließen. Bis dahin, daß dies geschehen, genügt die Bekanntmachung durch das übrig bleibende Blatt. Welches Blatt nach dem Beschlusse der Generalversammlung in die Stelle des eingegangenen treten soll, ist durch das übrig gebliebene Blatt zu veröffentlichen.

Auch abgesehen von dem Eingehen eines Blattes, können Seitens der Generalversammlung andere Gesellschaftsblätter bestimmt werden, in welchem Falle der betreffende Beschluß durch die bisherigen Gesellschaftsblätter, so weit dieselben noch zugänglich sind, bekannt zu machen ist.

Titel III.

Von den Geschäften der Bank.

§. 10.

Die Bank ist zur Erreichung der im §. 1. angegebenen Zwecke befugt:

- 1) gezogene und trockene Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontieren und Wechsel auf Plätze des Auslandes zu kaufen.

Die zur Diskontirung oder zum Kauf angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen und es müssen aus ihnen in der Regel wenigstens drei solide Verbundene haften; Wechsel mit nur zwei Unterschriften dürfen nur unter ausdrücklichem, auf einzelne Fälle zu beschränkendem Einverständnisse zwischen dem vollziehenden Direktor und den beiden nach §. 26. des Statuts der Direktion zugeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrathes für die Bank erworben werden;

- 2) Kredit und Darlehne zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als drei Monate und nur gegen Verpfändung von

- a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind,

- b) inländischen Staats-, Kommunal- oder anderen unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, sowie von Wechseln auf Plätze des Auslandes; desgleichen von ungemünztem oder gemünztem Gold und Silber.

Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäftsinstruktion für die Direktion.

Der

Der Widerspruch des Kommissars des Staates gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Gesellschaft maassgebend. Die Beleihung der eigenen Aktien oder der Aktien anderer Privatbanken ist der Gesellschaft unbedingt untersagt;

- 3) beleihungsfähige Effekten der vorstehend sub Littr. b. bezeichneten Art, sowie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen.

Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staates von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren nur bis zu dem durch die Geschäftsinstruktion festgesetzten Betrage stattfinden und der Bestand von dergleichen Effekten ein Drittel des eingezahlten Stammkapitals niemals überschreiten;

- 4) das Inkasso von Wechseln, Geldanweisungen, Rechnungen und Effekten zu besorgen, unverzinsbare, sowie auch verzinsbare Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen der Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt inkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giroverkehr zu treten. — Bei Annahme der verzinsbaren Kapitalien ist eine Kündigungsfrist von nicht weniger als zwei Monaten vorzubehalten, und darf der Betrag dieser Gelder die doppelte Höhe des eingezahlten Grundkapitals der Bank nicht überschreiten;

- 5) Noten nach näherer Vorschrift der §§. 12. bis 15. auszugeben und einzuziehen.

Audere als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet; besonders darf sie keine Kapitalien auf Hypotheken unterbringen. Es ist derselben jedoch gestattet, Agenturen innerhalb der Provinz Posen zu errichten, welche dieselben Geschäfte wie die Privatbank besorgen können, nach der ihnen von dem Aufsichtsrathe zu ertheilenden Instruktion.

Die Einlösung der bei ihnen präsentirten Noten der Privatbank wird von denselben nach Maassgabe ihrer Baarbestände und ihrer Bedürfnisse bewirkt.

§. 11.

Die Bank zahlt und rechnet in Preussischem Silbergelde nach den Werthen, welche durch das Münzgesetz vom 4. Mai 1857. (Gesetz-Samml. S. 305. ff.) bestimmt worden sind oder später durch Landesgesetze bestimmt werden sollten.

§. 12.

Die Bank hat das Recht, während der Dauer ihres Bestehens unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten (§. 10. Nr. 5.) bis zum Betrage Einer Million Thaler auszufertigen und in Umlauf zu setzen; jedoch unterliegt die Ausfertigung und die Form derselben der Genehmigung beziehungsweise der Beaufsichtigung der Regierung. Diese Noten sind der Stempelsteuer nicht unterworfen. Ergiebt sich am Schlusse eines Geschäftsjahres (§. 39.) eine Verminderung des

Grundkapitals (§. 4.) um mehr als den vierten Theil desselben, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten wenigstens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Grundkapitals zu beschränken.

§. 13.

Die Noten dürfen nur auf Beträge von zehn, zwanzig, fünfzig, Einhundert und zweihundert Thalern Preussisch Kurant ausgestellt werden.

Der Gesamtbetrag der zu zehn Thalern ausgestellten Noten soll die Summe von Einhundert tausend Thalern nicht übersteigen. Ueber das Verhältniß, in welchem bei der Emission der übrigen neunhundert tausend Thalern von den Abschnitten von zwanzig bis zweihundert Thalern Gebrauch zu machen ist, können von den Ministern für Handel und der Finanzen maassgebende Bestimmungen getroffen werden.

§. 14.

Die Bank ist verpflichtet, die Noten auf Verlangen der Inhaber bei der Präsentation sofort in Posen gegen klingendes Kurant einzulösen.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Verlustes der ausgegebenen Noten können die Zahlung an den Vorzeiger niemals aufhalten und sind für die Bank unverbindlich.

Der Inhalt des gegenwärtigen §. 14., sowie des nachfolgenden §. 16. ist auf jeder Note deutlich abzudrucken.

§. 15.

Die Direktion der Bank und der Aufsichtsrath sind dafür verantwortlich, daß jeder Zeit ein dem Betrage der zirkulirenden Noten gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde und der Rest in diskontirten Wecheln in einer besonderen, unter dreifachem Verschluss zu haltenden und für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse aufbewahrt werde.

Titel IV.

Von den speziellen Rechten der Bank.

§. 16.

Der Bank steht das Recht zu, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch bis zu einem bestimmten Termine bei Vermeidung der Präklusion öffentlich aufzurufen. Zu diesem Zwecke erläßt sie durch dreimalige Bekanntmachungen in Zwischenräumen von einem Monate, mittelst der im §. 9. gedachten öffentlichen Blätter und der Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen der Preussischen Staaten, eine Aufforderung zur Einlösung oder zum Umtausch der Noten.

Nach

Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemeldet haben, in den vorbezeichneten Blättern Behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem mindestens drei Monate vom Tage der letzten Insertion hinauszusehenden Präklusivtermine unter der Warnung und mit der rechtlichen Wirkung vorgeladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präklusivtermins gegen alle diejenigen ein, welche die Noten nicht präsentirt haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen, nicht eingelieferten Noten werthlos sind, und wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Der Betrag der solchergestalt präkludirten Noten soll zu mildthätigen Zwecken nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes verwendet werden.

Titel V.

Von dem Aufsichtsrathe.

§. 17.

Der aus zwölf Mitgliedern bestehende Aufsichtsrath hat sämtliche im Artikel 225. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und in diesem Statut bezeichneten Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes, von denen mindestens sieben ihren Wohnsitz in der Stadt Posen haben müssen, werden von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in Gegenwart eines Notars oder Gerichtsdeputirten, und eine Ausfertigung der von diesem aufgenommenen Wahlverhandlung bildet die Legitimation des Aufsichtsrathes. Die Funktionen der Mitglieder desselben dauern sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheiden vier Mitglieder aus; die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Bei einer stattgehabten Wiederwahl wird die Amtsdauer von der letzten Wahl an berechnet. Die Bildung des ersten Aufsichtsrathes erfolgt durch die von der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1867. zu vollziehenden Wahlen. Gleichzeitig erlischt das Mandat sämtlicher den jetzigen Verwaltungsrath bildender Mitglieder. Welche Mitglieder in den Jahren, in denen der Turnus noch nicht besteht, auszuschneiden haben, wird durch das Loos bestimmt.

Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 9. bezeichneten Blätter öffentlich bekannt gemacht.

§. 18.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes muß mindestens zehn Aktien besitzen oder erwerben; die Dokumente dieser Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft

schaft hinterlegt und dürfen während der Dauer der Funktion des betreffenden Mitgliedes weder veräußert noch verpfändet werden.

§. 19.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 20.

Kommt während der Wahlperiode die Stelle eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes zur Erledigung, so wird vorläufig für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung von dem Aufsichtsrathe eine Ersatzwahl zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll vorgenommen. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Generalversammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Die Namen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und aller übrigen Mitglieder des Aufsichtsrathes, sowie eine jede dabei eintretende Veränderung sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 21.

Der Aufsichtsrath versammelt sich, so oft er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Präsidenten des Aufsichtsrathes, in der Regel mindestens monatlich einmal, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. Die Zusammenberufung muß jederzeit erfolgen, sobald drei Mitglieder des Aufsichtsrathes darauf antragen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

§. 22.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden durch absolute Stimmeneinheit der Erschienenen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, des Vizepräsidenten, beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden ältesten Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Ergiebt sich bei einer Wahl im ersten Skrutinio weder eine absolute Majorität, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

§. 23.

Zu den Befugnissen und Pflichten des Aufsichtsrathes gehört:

- a) die Revision bestehender und die Ertheilung neuer Instruktionen sowohl für

- für die Direktion, als auch für das Personal der einzelnen Geschäftszweige;
- b) die genaue Kenntnißnahme von der Seitens der Direktion bei den jedesmaligen Versammlungen des Aufsichtsrathes ihm vorzulegenden Uebersicht der Kasse der Bank, des Wechselportefeuilles und der Lombardbestände;
 - c) die monatliche Revision der Kasse, der Wechsel- und Lombardbestände durch zu deputirende Mitglieder, welche ein Protokoll über die Revision aufzunehmen haben;
 - d) außerordentliche Kassenrevisionen nach den vorstehenden Bestimmungen, so oft er dieselbe für angemessen erachtet;
 - e) die Prüfung der von der Direktion ihm einzureichenden Bilanz, sowie die Feststellung der am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu vertheilenden Dividenden (§. 39.);
 - f) die Wahl und Bestallung des vollziehenden Direktors, seines Stellvertreters und des Kendanten (Kassiers), desgleichen die Bestimmung der Gehälter des Bankpersonals;
 - g) die Wahl des Syndikus der Bank und der Abschluß des Kontrakts mit demselben;
 - h) die Sorge für die interimistische Stellvertretung eines Direktors;
 - i) die Bewilligung von Gratifikationen an das angestellte Bankpersonal.

In den mit den Beamten der Gesellschaft abzuschließenden Dienstverträgen ist dem Aufsichtsrathe das Recht vorzubehalten, die Beamten jederzeit wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus moralischen Gründen zu entlassen. Der desfallige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens neun Mitgliedern des Aufsichtsrathes.

Die Dienstverträge müssen außerdem die Bestimmung enthalten, daß die solchergestalt ausgesprochene Entlassung eines Beamten zur Folge hat, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

§. 24.

Alle Ausfertigungen des Aufsichtsrathes werden von dem Präsidenten oder von dem Vizepräsidenten, oder von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrathes unterschrieben.

§. 25.

Der Aufsichtsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Erfaxe für die durch seine Funktionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühwaltung eine Lantième von sechs Prozent vom Reingewinne. Die Generalversammlung kann eine Ermäßigung der Lantième beschließen. Der Aufsichtsrath stellt die Vertheilung dieser Lantième unter seine Mitglieder fest.

Titel VI.

Von der Direktion.

§. 26.

Die Direktion ist der Vorstand der Gesellschaft mit allen nach den Artikeln 227. ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches und dem Artikel 12. des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861. dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten. Sie besteht aus dem vollziehenden Direktor und zweien vom Aufsichtsrathe aus dessen Mitte delegirten Mitgliedern, die jedoch nie ein und derselben Firma angehören dürfen.

Für den vollziehenden Direktor ernennt der Aufsichtsrath aus der Zahl seiner Mitglieder oder der Beamten der Gesellschaft einen Stellvertreter.

Die Bestellung der Direktionsmitglieder, sowie des für den vollziehenden Direktor ernannten Stellvertreters, ist zu jeder Zeit widerruflich.

Ueber die Wahl des vollziehenden Direktors, sowie seines Stellvertreters und der in die Direktion eintretenden Mitglieder des Aufsichtsrathes, wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen, und bildet eine Ausfertigung dieses Protokolls oder ein auf Grund desselben ausgestelltes gerichtliches oder notarielles Attest die Legitimation der Direktionsmitglieder.

Die Namen des vollziehenden Direktors, seines Stellvertreters und der übrigen Direktionsmitglieder, sowie des Rendanten (§. 29.) sind durch die im §. 9. bezeichneten Blätter zu veröffentlichen; in gleicher Art ist jeder in den Personen eintretende Wechsel bekannt zu machen.

§. 27.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach Außen, bringt die Bankgeschäfte zur Ausführung und besorgt die Verwaltung des Bankvermögens, hat jedoch in Gemäßheit des §. 23. bei der Ausübung aller dieser Funktionen die für die Geschäftsführung erlassene Instruktion des Aufsichtsrathes zu befolgen und handelt in dem vorstehend ihr überwiesenen Wirkungskreise insoweit selbstständig, als das gegenwärtige Statut und ihre Instruktion sie nicht beschränken.

Diese Instruktion ist jedoch nur zwischen den Mitgliedern der Direktion, des Aufsichtsrathes und der Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber wirksam. Den letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruktion mit Erfolg nicht entgegengestellt werden.

§. 28.

Die vorstehend bezeichneten Befugnisse der Direktion erstrecken sich sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Geschäften auf alle Fälle, in welchen die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern. Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb

halb der ihr zustehenden Befugnisse gehandelt habe, ist dieselbe gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden.

§. 29.

Die Bank wird sowohl gegen jede richterliche und andere öffentliche Behörde als gegen jeden Privaten durch die von mindestens zwei Direktionsmitgliedern unter der Firma der Bank vollzogene Unterschrift verpflichtet. Zu Quittungen über Gelder, Dokumente und Vermögensobjekte überhaupt, desgleichen zur Ausstellung der Wechselgiri ist die unter der Firma der Bank zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift des vollziehenden Direktors oder seines Stellvertreters und des Kassanten (Kassirers) genügend.

§. 30.

Die Direktion ernennt und entsetzt alle Beamten der Gesellschaft, deren Ernennung und Entlassung nicht dem Aufsichtsrathe vorbehalten ist. Sie ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zu suspendiren und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung des Aufsichtsrathes herbeizuführen.

§. 31.

Bei Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Direktors übernimmt der vom Aufsichtsrathe ernannte Stellvertreter desselben (§. 26.) dessen Dienst. Ist auch dieser erkrankt oder verhindert, so hat der Aufsichtsrath wegen der Stellvertretung das Erforderliche anzuordnen.

§. 32.

Der vollziehende Direktor muß mindestens zehn Aktien der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft hinterlegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, weder veräußert, noch verpfändet, noch übertragen werden.

§. 33.

Die Direktion fertigt und übergiebt dem Aufsichtsrathe die §. 23. unter b. gedachten Uebersichten, desgleichen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eine nach kaufmännischen Prinzipien angefertigte Bilanz unter gewissenhafter Würdigung des Werthes aller Aktiva.

Allmonatlich hat sie eine vom Aufsichtsrathe vorher zu genehmigende Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats in der Bank vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren und Wecheln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten, desgleichen unmittelbar nach abgehaltener jährlicher Generalversammlung einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden, vom Aufsichtsrathe genehmigten kurzen Geschäfts-

schäftsbericht für das abgelaufene Jahr dem Kommissar des Staates vorzulegen und gleichzeitig in den §. 9. gedachten Zeitungen zu veröffentlichen.

Es bleibt der Regierung vorbehalten, anstatt der monatlichen in Zukunft auch eine öftere, höchstens aber die wöchentliche Bekanntmachung der Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in geprägtem Gold und Silber, Barren u. s. w. anzuordnen.

§. 34.

Ein jedes Direktionsmitglied ist befugt, in dringenden Fällen den Präsidenten des Aufsichtsrathes zur Berufung einer außerordentlichen Sitzung aufzufordern.

Titel VII.

Von den Generalversammlungen.

§. 35.

Die Generalversammlungen der Aktionaire finden in Posen statt.

Die ordentliche Generalversammlung tritt jedes Jahr im Monat März zusammen; außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet die Direktion, so oft sie, beziehungsweise der Aufsichtsrath, es den Umständen angemessen erachtet, oder wenn dies von einer Anzahl von Aktionairen, welche zusammen mindestens 250 in den Registern der Gesellschaft auf ihren Namen eingetragene Aktien besitzen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einladungen zu allen Generalversammlungen geschehen durch eine Benachrichtigung, welche zweimal, das erste Mal mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermine, in die durch §. 9. bezeichneten Zeitungen inserirt wird.

In der Einladung müssen jeder Zeit die Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll, angegeben werden.

§. 36.

Die Generalversammlung besteht aus allen Aktionairen, welche seit zwei Monaten vor dem Tage der Berufung in den Büchern der Gesellschaft eingetragen sind.

In der Generalversammlung hat der Inhaber

von fünf Aktien	Eine Stimme,
von zehn Aktien	zwei Stimmen,
von fünfzehn Aktien	drei Stimmen,
von zwanzig Aktien	vier Stimmen,

und für jede weiteren fünf Aktien Eine Stimme, so daß der Inhaber von Hundert Aktien zwanzig Stimmen hat.

Abwesende Aktionaire können sich nur durch anwesende stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen. Jedoch können juristische Personen durch ihren verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Prokuristen, Minderjährige und sonst Bevormundete durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter selbst nicht Aktionaire sind. Die Vertreter haben desfallige schriftliche Vollmacht vor Eröffnung der Verhandlungen bei der Direktion niederzulegen. Zwanzig Stimmen bilden das Maximum, welches ein Aktionair für die von ihm vertretenen und für seine eigenen Aktien zusammen genommen, haben kann. Die Beschlüsse der Anwesenden sind für die Abwesenden verbindlich.

§. 37.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituiert, stellt die Gesamtheit der Aktionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Aufsichtsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt den Protokollführer und die Skrutatoren.

Zu Skrutatoren können weder Mitglieder des Aufsichtsrathes, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachstehender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Aufsichtsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflorenen Jahres insbesondere;
- 2) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes;
- 3) Berathung und Beschlussnahme über die Anträge des Aufsichtsrathes und der Direktion, sowie über die Anträge einzelner Aktionaire; letztere müssen vor der Berufung der Generalversammlung der Direktion schriftlich eingereicht sein;
- 4) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und, rechtsfindend, der Direktion die Decharge zu erteilen.

§. 38.

Bei den Wahlen findet in den Generalversammlungen stets, insofern sie nicht einstimmig durch Akklamation erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel und im Uebrigen das im §. 22. für die Wahlen im Aufsichtsrathe vorgeschriebene Verfahren statt.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen über andere Gegenstände werden, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 44. und 45., durch absolute Majorität der erschienenen, beziehungsweise vertretenen stimmberechtigten Aktionaire gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei derartigen Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden. Auf den Antrag des Vorsitzenden, sowie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionairen muß durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von einem Notar oder
(Nr. 6567.) Ge.

Gerichtsdeputirten aufgenommen und von dem Kommissarius der Königlichen Regierung, dem Syndikus, den Mitgliedern des Aufsichtsrathes und der Direktion, von diesen Allen, soweit sie anwesend sind, und von den Aktionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Titel VIII.

Rechnungsablage. Dividende. Reservefonds.

§. 39.

Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und wird die Bilanz auf diesen Tag von der Direktion gezogen. Die Bilanz wird vor dem 1. März von dem Aufsichtsrathe geprüft und festgestellt.

Binnen sechs Wochen nach der ordentlichen Generalversammlung muß die Bilanz den Revisionskommissarien (§. 37.) zur Prüfung vorgelegt und diese Prüfung von denselben im Laufe der nächstfolgenden vierzehn Tage erledigt werden. Die Bilanz wird, nachdem sie von den Revisionskommissarien geprüft worden, durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Bei Aufnahme der Bilanz müssen sowohl die sämtlichen verausgabten Geschäftskosten, als auch alle vorgekommenen Verluste abgeseht und für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Prozentsatz abgerechnet werden. Die etwa vorhandenen Effekten dürfen niemals mit einem höheren, als dem Erwerbungskurse, und wenn der Börsenkurs am Tage der Bilanzaufnahme niedriger, als der Erwerbungskurs ist, nur zu dem Börsenkurs in der Bilanz angesetzt werden. Von dem auf diese Weise ermittelten Reingewinne erhalten zunächst die Mitglieder des Aufsichtsrathes die ihnen statutmäßig zustehenden Lantfömen.

Von dem Ueberreste werden wenigstens 16 $\frac{2}{3}$ Prozent so lange zum Reservefonds zurückgelegt, bis letzterer auf den vierten Theil des Grundkapitals angewachsen ist. Die übrig bleibende Summe wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

Sollte sich durch eine Jahresbilanz eine Verminderung des Grundkapitals herausstellen, so dient zunächst der vorgedachte Reservefonds zur Deckung derselben. Reicht derselbe dazu nicht hin, so dienen die zunächst erzielten Reingewinne vorzugsweise zur Wiederergänzung des Grundkapitals und darf, bevor diese stattgehabt hat, weder eine neue Reserve angesammelt, noch eine neue Dividende vertheilt werden.

So oft und so lange sich aber nach Wiederergänzung des Grundkapitals
der

der Reservefonds erschöpft oder angegriffen findet, darf von den alsdann zunächst erzielten Reingewinnen nach Berichtigung der den Mitgliedern des Aufsichtsrathes statutmäßig zustehenden Lantième nur die Hälfte als Dividende vertheilt, und muß die andere Hälfte verwendet werden, um den Reservefonds wieder auf seine frühere Höhe zu bringen. Der Reservefonds darf zu keinem anderen Zwecke, als zu der vorstehend gedachten eventuellen Ergänzung des Grundkapitals und, wenn in einem Geschäftsjahre die gemachten Gewinne durch eingetretene Verluste überstiegen sein sollten, zur Ausgleichung der Bilanz verwandt werden.

§. 40.

Die Dividenden sind in Posen an der Kasse der Gesellschaft zahlbar; dieselben können jedoch durch Beschluß des Aufsichtsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

Die Dividenden werden jährlich am 1. Mai gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt.

§. 41.

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Titel IX.

Verfahren bei der Auflösung.

§. 42.

Die Bank ist verpflichtet, jedenfalls bis zum Ablauf der statutmäßigen Dauer, wenn aber die Auflösung der Gesellschaft schon früher beschlossen werden sollte, innerhalb Jahresfrist nach dem Beschlusse ihre sämtlichen Noten einzulösen.

Wird die Auflösung der Gesellschaft innerhalb des letzten Jahres vor dem Ablaufe der statutmäßig bestimmten Zeit beschlossen, so müssen bis zu letzterem Zeitpunkte sämtliche Noten eingelöst werden.

§. 43.

Für die Auflösung der Gesellschaft kommen die Vorschriften der §§. 242. ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches zur Anwendung. Die eingelösten Noten sind unter Aufsicht des Kommissarius des Staates zu vernichten und die Vernichtung ist mittelst eines gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Dokumentes, in welchem die Noten nach Nummern genau bezeichnet sein müssen, zu beurkunden.

Die Beträge der nicht eingelösten und präkludirten Noten werden nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes zu mildthätigen Zwecken verwandt.

§. 44.

Nach beendigtem Liquidationsgeschäfte ist eine Generalversammlung von dem Aufsichtsrathe nach der im gegenwärtigen Statut für die Konvokation gegebenen Vorschriften zum Zwecke der Vorlegung der Schlußrechnung und Ertheilung der Decharge zu berufen. Die von den in dieser Versammlung anwesenden, nicht zur Verwaltung gehörenden Aktionairen ertheilte Decharge befreit sämtliche Verwaltungsvorstände dieser Bank, den Aktionairen gegenüber, von allem und jedem ferneren Nachweis, sowie von jedem Anspruche wegen der erfolgten Liquidation.

Eine gleiche rechtliche Folge tritt ein, falls in der Generalversammlung kein bei der Verwaltung unbetheiligter Aktionair erschienen ist und sich dieser Fall in einer zweiten, eigens zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung wiederholt hat.

Zur Decharge der Verwaltungsvorstände durch die Generalversammlung im Falle der Liquidation der Gesellschaft ist jedoch jedenfalls eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Aktien erforderlich.

Titel X.

Abänderung des Statuts.

§. 45.

Nur in einer außerordentlichen Generalversammlung kann

- a) eine Abänderung des Statuts resp. eine Erhöhung des Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien,
- b) die Auflösung der Gesellschaft

beschlossen werden.

Die Beschlüsse ad a. und b. können nur mittelst einer drei Viertelle der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität gefaßt werden.

Die Beschlüsse ad a. bedürfen außerdem der landesherrlichen Genehmigung.

Titel XI.

Oberaufsichtsrecht des Staates.

§. 46.

Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechtes ernennt die Staatsregierung einen Kommissar, welcher befugt ist, allen Sitzungen der Direktion und des Aufsichtsrathes, sowie den Generalversammlungen ohne Stimmrecht beizuwohnen, desgleichen von allen Büchern, Skripturen und Kassen der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen. Er hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Statuts in allen Punkten zur Ausführung gelangen.

Sollte es die Staatsregierung für nothwendig befinden, dem Staatskommissar für dieses Geschäft eine fortlaufende Remuneration zu bewilligen, so muß dieselbe der Staatskasse aus den Einnahmen der Bank ersetzt werden.

Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen,

gegründet durch den notariellen Vertrag vom 24. Oktober 1856,
landesherrlich bestätigt durch Königliche Kabinets-Order vom 16. März 1857.

Bank-Aktie

N^o

über

Fünfhundert Thaler Preussisch Kurant.

Der N. N. (Stand und Wohnort) hat den Betrag dieser Aktie mit Fünfhundert Thalern statutenmäßig geleistet und dadurch alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten an der auf 2000 Aktien à 500 Thaler gegründeten Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen, namentlich an deren Gewinne sowie an dem Gesamt-Eigenthume dieser Gesellschaft erworben. Jeder Nachfolger im Eigenthume dieser Aktie ist den Statuten unterworfen.

Posen, den ..tm 18..

Der Verwaltungsrath.

Dieser Aktie sind auf fünf Jahre Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Eingetragen sub Folio des Registers.

(Rückseite.)

Uebertragen auf.....
Folio.....

Posen, den ..tm 18..

Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen.

Der Verwaltungsrath.

(Der Aufsichtsrath.)

T a l o n.

Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen.

Anweisung zum Empfang der ..^{ten} Serie der Dividendenscheine zur
A k t i e N^o

Inhaber empfängt am gegen diese Anweisung nach §. 5. des Statuts am Sitze der Gesellschaft die Serie der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Aktie.

Geht diese Anweisung verloren, so findet das im §. 8. des Statuts vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Posen, den ..^{ten} 18..

Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen.

Der Aufsichtsrath.

Dividendenschein zu der Aktie №

der

Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen.

Dieser Schein wird ungültig, wenn dessen Betrag binnen fünf Jahren, vom 1. Mai 18.. bis 1. Mai 18.., nicht erhoben worden ist.

Inhaber dieses Scheines empfängt an der Kasse der Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen oder nach seiner Wahl an den durch Beschluß des Verwaltungsrathes zu bestimmenden Orten die für das Jahr 18.. festzustellende Dividende.

Geht dieser Dividendenschein verloren, so findet das im §. 8. des Statuts vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Posen, den ..^{ten}..... 18..

Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen.

(Stempel.)

Der Rendant.

Der Aufsichtsrath.
